S 36 KR 1209/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 KR 1209/98
Datum	13.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 101/99
Datum	07.09.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. Juli 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die beklagte Krankenkasse verpflichtet ist, dem KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r eine spezielle Sprachbehandlung im PHS-Institut fÃ¼r Naturheilkunde zu erstatten.

Der 1985 geborene KlÃ¤ger, der Ã¼ber seine Eltern bei der Beklagten krankenversichert ist, litt seit seinem 3. Lebensjahr an einer tonisch-klonischen Balbuties.

Am 21. Oktober 1997 meldeten ihn seine Eltern verbindlich fÃ¼r das zehntÃ¤gige sogenannte Autosuggestive Logospasmus Training der Praxis fÃ¼r Biologische Medizin im P.-Institut fÃ¼r Naturheilkunde in P. in der Zeit vom 13. April bis zum 23. April 1998 an, das von dem Heilpraktiker G. medizinisch geleitet wird. HierfÃ¼r entstanden Kosten in HÃ¶he von 2.850,â□□ DM fÃ¼r das Seminar und in HÃ¶he von

666,â DM fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung fÃ¼r vier Personen.

Den Antrag des KlÃ¤gers vom 20. MÃ¤rz 1998, ihm diese Kosten zu erstatten, lehnte die Beklagte mit Bescheiden vom 16. April und 19. Juni 1998, bestÃ¤tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 3. November 1998 im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ab, dass die von dem P.-Institut fÃ¼r Naturheilkunde in P. eigenverantwortlich ausgefÃ¼hrte TÃ¤tigkeit nicht zur Ã¤rztlichen Behandlung gehÃ¶re, auf die Versicherte einen Anspruch hÃ¤tten. Die Behandlung werde nicht von einem Vertragsarzt durchgefÃ¼hrt bzw. angeordnet und geleitet. Eine Ãbernahme der entstandenen Kosten scheide daher aus.

Die dagegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 13. Juli 1999 zurÃ¼ck. Ein Leistungsanspruch gegen die Beklagte stehe dem KlÃ¤ger deswegen nicht zu, weil die Sprachbehandlung nicht unter Ã¤rztlicher Leitung erfolgt und auch nicht Ã¤rztlich verordnet worden sei. Nach Â§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch/FÃ¼nftes Buch -SGB V- sei die Ã¤rztliche Behandlung von Ãrzten zu erbringen; zur Ã¤rztlichen TÃ¤tigkeit gehÃ¶re auch die Verordnung von Heilmitteln, wie sich aus Â§ 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V ergebe. Da die Leistungspflicht der Beklagten demnach auf Ã¤rztliche oder Ã¤rztlich veranlasste Behandlungen beschrÃ¤nkt sei, habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine von ihm eigenverantwortlich gesuchte Sprachbehandlung in dem unter Heilpraktikerleitung stehenden P.-Institut fÃ¼r Naturheilkunde. AuÃerdem seien dem KlÃ¤ger durch die erstmals am 16. April 1998 ausgesprochene Ablehnung der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Sprachbehandlung keine Kosten entstanden, weil der KlÃ¤ger zu diesem Zeitpunkt die am 13. April 1998 begonnene Behandlung bereits angetreten gehabt hÃ¤tte, ohne dass eine Entscheidung der Beklagten Ã¼ber die KostenÃ¼bernahme vorgelegen habe. Deswegen fehle es an einer weiteren Voraussetzung fÃ¼r den in Â§ 13 Abs. 3 2. Alternative SGB V geregelten Anspruch auf Kostenerstattung, nÃ¤mlich an dem kausalen Zusammenhang zwischen Ablehnung und den dem Versicherten entstandenen Kosten.

Gegen das ihm am 15. September 1999 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 17. September 1999 Berufung eingelegt. Die Behandlung habe zu einer Heilung des KlÃ¤gers gefÃ¼hrt, was in jeder Hinsicht die Kostenerstattungspflicht durch die Beklagte rechtfertige. Dies ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu gleichgelagerten FÃ¤llen privatversicherter KlÃ¤ger. Da die von dem KlÃ¤ger vor der hier strittigen Behandlung durchgefÃ¼hrte Ã¤rztliche Behandlung zum Erfolg gefÃ¼hrt habe, sei es ihm aufgrund weiterer drohender SchÃ¤den nicht mehr zumutbar gewesen, weitere Ã¤rztliche Behandlungen vornehmen zu lassen. Das Vorgehen des KlÃ¤gers sei auch fÃ¼r die Beklagte letztlich weitaus kostensparender gewesen als langjÃ¤hrige weitere Ã¤rztliche Behandlungen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. Juli 1999 sowie die Bescheide der Beklagten vom 16. April und 19. Juni 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. November 1998 aufzuheben und die Beklagte zu

verurteilen, ihm die Kosten fÃ¼r die Sprachbehandlung in dem P.-Institut fÃ¼r Naturheilkunde zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen des KlÃ¤gers entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die den Antrag des KlÃ¤gers betreffenden VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten verwiesen.

Der Senat hat die Berufung nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz -SGG- einstimmig durch Beschluss zurÃ¼ckgewiesen, weil sie unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die Erstattung bereits entstandener Kosten kommt allein Â§ 13 Abs. 3 SGB V in Betracht. Danach hat die Krankenkasse, wenn sie eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte â wofÃ¼r hier im Hinblick auf die langjÃ¤hrige Dauer und die IntensitÃ¤t der Beschwerden des KlÃ¤gers sowie die Art der TherapiemaÃnahmen keine Anhaltspunkte bestehen â oder eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat, die dem Versicherten die fÃ¼r die Beschaffung der Leistung aufgewendeten Kosten zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war.

1. Danach kommt eine Kostenerstattung fÃ¼r die Sprachheilbehandlung â ein Heilmittel im Sinne des Â§ 32 SGB V â schon deswegen nicht in Betracht, weil die Eltern des KlÃ¤gers diesem die Leistungen selbst besorgt haben, ohne zuvor mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und deren Entscheidung abzuwarten (vgl. hierzu BSG, SozR 3-2200 Â§ 182 RVO Nr. 15 sowie SozR 3-2500 Â§ 13 Nr. 15). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des erkennenden Senats muss zwischen dem die Haftung der Krankenkasse begrÃ¼ndenden Umstand der rechtswidrigen Ablehnung einer Leistung und dem Nachteil des Versicherten ein Kausalzusammenhang bestehen, ohne den die Bedingung des Â§ 13 Abs. 1 SGB V fÃ¼r eine Ausnahme vom Sachleistungsgrundsatz nicht erfÃ¼llt ist. Dies bedeutet, dass Kosten fÃ¼r eine selbst beschaffte Leistung nur zu erstatten sind, wenn die Krankenkasse die LeistungsgewÃ¤hrung vorher abgelehnt hatte; ein Kausalzusammenhang und damit eine Kostenerstattung scheidet aus, wenn der Versicherte sich die streitige Behandlung auÃerhalb des vorgeschriebenen Beschaffungsweges selbst besorgt, ohne sich vorher mit seiner Krankenkasse ins Benehmen zu setzen und deren Entscheidung abzuwarten (BSG SozR 3-2500 Â§ 13 Nr. 15). Erst die Weigerung der Krankenkasse gibt dem Versicherten das Recht, sich die benÃ¶tigte Behandlung selbst zu beschaffen und die Erstattung der dafÃ¼r aufgewendeten Kosten zu verlangen. An der von der Rechtsprechung danach verlangten KausalitÃ¤t zwischen Ablehnung und Selbstbeschaffung der Leistung fehlt es hier.

Denn der KlÃ¤ger hat ,vertreten durch seine Eltern, die begehrte Kostenerstattung fÃ¼r die Sprachheilbehandlung erstmals am 20. MÃ¤rz 1998 bei der Beklagten beantragt, nachdem er bereits verbindlich fÃ¼r diese Behandlung angemeldet und die dafÃ¼r entstehenden Kosten in HÃ¶he von 2.850,â DM bereits entstanden waren. Zum Zeitpunkt der ohne VerzÃ¶gerung erlassenen erstmaligen Ablehnung seines Antrages am 16. April 1998 hatte der KlÃ¤ger sogar die Sprachheilbehandlung bereits begonnen, so dass auch die Unterkunftskosten bereits angefallen waren.

2. Die vom KlÃ¤ger im P.-Institut fÃ¼r Naturheilkunde in P. durchgefÃ¼hrte spezielle Sprachheilbehandlung kann aber unabhÃ¤ngig davon auch deswegen keinen Kostenerstattungsanspruch begrÃ¼nden, weil es fÃ¼r diese Behandlung an einer ausreichenden Ã¤rztlichen Verordnung fehlt.

In Â§ 13 Abs. 1 SGB V ist ausgesprochen, dass der Anspruch auf Kostenerstattung an die Stelle des Anspruchs auf die Sachleistung tritt. Ein entsprechender Sachleistungsanspruch des KlÃ¤gers kann grundsÃ¤tzlich nur dadurch begrÃ¼ndet werden, dass ein Vertragsarzt das Heilmittel verordnet und damit die Verantwortung fÃ¼r die Behandlung Ã¼bernimmt. Denn die Â§Â§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 32 SGB V begrÃ¼nden keine unmittelbar durchsetzbaren AnsprÃ¼che auf Versorgung mit irgendwelchen Heilmitteln schlechthin, sondern ausfÃ¼llungsbedÃ¼rftige Rahmenrechte. Der Versicherte kann ein bestimmtes Mittel erst beanspruchen, wenn es ihm in Konkretisierung des gesetzlichen Rahmenrechts vom Vertragsarzt als Ã¤rztliche BehandlungsmaÃnahme verschrieben wird (BSG SozR 3-2500 Â§ 13 SGB V Nr. 13 mit weiteren Nachweisen). Das ist in Â§ 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V dadurch klargestellt, dass alle Ã¤rztlichen Verordnungen zum Bestandteil der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung erklÃ¤rt werden; dass der Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln von einer Ã¤rztlichen Verordnung abhÃ¤ngig ist, ergibt sich darÃ¼ber hinaus aus dem systematischen Zusammenhang der Â§Â§ 15 Abs. 1 sowie 32 mit Â§ 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V.

FÃ¼r den Kostenerstattungsanspruch nach Â§ 13 Abs. 3 SGB V gilt grundsÃ¤tzlich nichts anderes.

Das Recht zur Selbstbeschaffung reicht nur so weit, wie es zur Ãberwindung der den Anspruch begrÃ¼ndenden LÃ¼cke in der Versorgung des Versicherten (Systemversagen) erforderlich ist. Da sich der Versicherte ohne Ã¤rztliche BestÃ¤tigung der Notwendigkeit mit Heilmitteln zu Lasten der Krankenkasse nicht versorgen kann, ist die Ã¤rztliche Verordnung auch im Rahmen des Â§ 13 Abs. 3 SGB V erforderlich; denn nach dem letzten Halbsatz des Â§ 13 Abs. 3 SGB V muss die Leistung ânotwendigâ gewesen sein.

Die spezielle Sprachheilbehandlung des KlÃ¤gers im P.-Institut fÃ¼r Naturheilkunde erfolgte jedoch ohne Ã¤rztliche Anordnung und nicht unter Ã¤rztlicher Aufsicht, sondern wurde von einem Heilpraktiker durchgefÃ¼hrt. Leistungen eines Heilpraktikers kÃ¶nnen nur dann zu einem Kostenerstattungsanspruch eines Versicherten gegen seine Krankenkasse fÃ¼hren, wenn ein Arzt dessen TÃ¤tigkeit angeordnet hat und je nach Lage des Falles eine mehr oder weniger persÃ¶nliche

Anleitung bzw. Beaufsichtigung dieser Hilfsperson vornimmt und regelmÃ¤Ãig eine nachtrÃ¤gliche Erfolgskontrolle durchfÃ¼hrt (LSG Berlin, 15. Senat, Urteil vom 13. September 1995 â L 15 Kr 36/94 -; 9. Senat, Urteil vom 17. April 1996 â L 9 Kr 58/94 -). Im vorliegenden Fall hat jedoch der die Sprachheilbehandlung durchfÃ¼hrende Heilpraktiker eigenverantwortlich Ã¼ber die Geeignetheit und den Umfang der erforderlichen BehandlungsmaÃnahmen entschieden und die gemÃ¤Ã Â§ 15 Abs. 1 SGB V den VertragsÃ¤rzten vorbehaltenen Entscheidungen und PrÃ¼fungen selbst durchgefÃ¼hrt. Eine solche selbstÃ¤ndige Behandlung durch nichtÃ¤rztliche Therapeuten lÃ¶st keine Leistungspflicht der Krankenkasse aus (BSG USK 81 236).

3. Diesen formalen LeistungsausschlÃ¼ssen kann der KlÃ¤ger nicht entgegenhalten, dass vorangegangene vertragsÃ¤rztliche oder vertragsÃ¤rztlich angeordnete Behandlungen erfolglos, die Sprachheilbehandlung im P.-Institut fÃ¼r Naturheilkunde dagegen erfolgreich gewesen sei. Denn die ErstattungsfÃ¤higkeit der Kosten einer Behandlung hÃ¤ngt nicht von ihrem Erfolg ab, sondern von der Einhaltung der vom Sozialgesetzbuch normierten Leistungsvoraussetzungen, die von denen der privaten Krankenversicherung, die auf der aus der Privatautonomie abzuleitenden Vertragsfreiheit beruhen, entscheidungserheblich abweichen. Deshalb kann sich der KlÃ¤ger nicht mit Erfolg auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes berufen. Eine Unzumutbarkeit, sich wegen der begehrten medizinischen Leistungen zunÃ¤chst an die niedergelassenen VertragsÃ¤rzte und bei Ablehnung einer entsprechenden Verordnung an die eigene Krankenkasse zu wenden, bevor die Leistung in Anspruch genommen wird, vermag der Senat nicht zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024